

Gesellschaftsvertrag
der Stadtbus Gütersloh GmbH

§ 1 Firma und Sitz

(1) Die Gesellschaft führt die Firma

Stadtbus Gütersloh GmbH.

(2) Sitz der Gesellschaft ist Gütersloh.

§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung des öffentlichen Personenverkehrs im Stadtgebiet von Gütersloh.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten, ferner Interessengemeinschaften eingehen und Zweigniederlassungen errichten.

(3) Die Gesellschaft wird die Anforderungen des Personenbeförderungsgesetzes sowie die Vorgaben des Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007 für einen internen Betreiber erfüllen, soweit die Stadt Gütersloh der Gesellschaft einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag im Wege der Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007 erteilt.

§ 3 Stammkapital

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 100.000 Euro. Alleinige Gesellschafterin ist die Stadtwerke Gütersloh GmbH.

(2) Die Stadtwerke Gütersloh GmbH hat als alleinige Gründungsgesellschafterin ihre Stammeinlage in voller Höhe dadurch erbracht, dass sie das Betriebsvermögen des Teilbetriebs ÖPNV der Stadtwerke Gütersloh GmbH als Ganzes mit den zugehörigen Aktiva und Passiva sowie allen Rechten und Pflichten im Wege der Ausgliederung zur Neugründung nach § 123 Abs. 3 Nr. 2 UmwG nach näherer Maßgabe des Ausgliederungsplans vom XX.XX.2017 auf die Gesellschaft übertragen hat. Als Einbringungswert ist der Buchwert des zu übertragenden Vermögens auf der Grundlage der Bilanz zum 31.12.2016 festgesetzt

worden. Der das Stammkapital übersteigende Wert ist als Agio der Kapitalrücklage zugeführt worden.

§ 4 Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Gründung und ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung,
2. die Geschäftsführung.

§ 6 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer einzeln vertreten, wenn er alleiniger Geschäftsführer ist oder wenn die Gesellschafterversammlung ihn durch Beschluss zur Einzelvertretung ermächtigt hat. Im Übrigen wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Die Geschäftsführer können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (3) Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Gesellschaft selbstverantwortlich in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag und mit den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zu führen.
- (4) Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung unterliegt.
- (5) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, der Verwaltung der Stadt Gütersloh regelmäßig über anstehende einzelne Managemententscheidungen sowie strategische Entscheidungen im Sinne des Art. 5 Abs. 2 lit. a) VO (EG) 1370/2007 zu berichten.
- (6) Die Gesellschafterin Stadtwerke Gütersloh GmbH bevollmächtigt die Stadt Gütersloh, das ihr nach § 51 a GmbHG zustehende Informationsrecht auszuüben.

(7) Die Geschäftsführung hat der Stadt Gütersloh Kopien der Niederschriften über die Gesellschafterversammlung unverzüglich nach Erhalt zu übersenden.

§ 7 Zusammensetzung, Vorsitz und Einberufung der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Geschäftsjahr, als ordentliche Gesellschafterversammlung durch die Geschäftsführung schriftlich oder in elektronischer/digitaler Form (z.B. per E-Mail) unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen, insbesondere der Beschlussanträge, mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung mit angemessen kürzerer Frist erfolgen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend. In dringenden Fällen kann auch mit einer kürzeren Frist eingeladen werden.

(2) Die Geschäftsführung nimmt an Gesellschafterversammlungen teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt.

(3) Beschlüsse der Gesellschafter werden in der Versammlung gefasst. Gesellschafterbeschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorsehen. Je 50,00 € eines Geschäftsanteils gewähren jeweils eine Stimme. Stimmhaltungen werden nicht als Stimmabgabe gewertet.

(4) Außerhalb von Gesellschafterversammlungen können Beschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch Stimmabgabe in Schriftform (§ 126 BGB), Textform (§ 126 b BGB) oder in elektronischer Form (E-Mail; § 126 a BGB) als auch durch mündliche – fernmündliche – Abstimmung gefasst werden, wenn sich jeder Gesellschafter mit den zu fassenden Beschlüssen einverstanden erklärt oder wenn jeder Gesellschafter oder dessen Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Abstimmung in diesem Verfahren zustimmt. Die Antworten müssen binnen sieben Tagen nach Zugang der Anfrage bei der/dem Anfragenden vorliegen. Das Ergebnis des Umlaufverfahrens bzw. der Abstimmung ist spätestens auf der nächsten Gesellschafterversammlung bekannt zu geben und in das Protokoll dieser Gesellschafterversammlung aufzunehmen.

(5) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen werden einberufen, wenn ein Gesellschafter oder ein Geschäftsführer bzw. mehrere Geschäftsführer es verlangen. Wird der Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung abgelehnt oder sie binnen zwei Wochen nach Eingang des Antrags nicht einberufen, sind die

antragstellenden Personen selbst zur Einberufung der Gesellschafterversammlung berechtigt.

(6) Soweit über die Gesellschafterbeschlüsse nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlungen eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind Ort, Datum, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, die Form der Beschlussfassung, der Inhalt des Beschlusses und die Stimmabgaben anzugeben. Die Niederschrift ist den Gesellschaftern und der Geschäftsführung binnen 14 Tagen zuzusenden. Wird innerhalb von einem Monat nach Zugang des Protokolls kein Widerspruch bei der Geschäftsführung eingelegt, gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 8 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

(1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen die in diesem Gesellschaftsvertrag oder im Gesetz vorgesehenen Fälle und insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und –herabsetzungen sowie jede Verfügung über Geschäftsanteile und die Aufnahme von neuen Gesellschaftern;
- b) Umwandlung, Verschmelzung, Spaltung oder Auflösung der Gesellschaft;
- c) Die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer der Gesellschaft;
- d) Die Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder von wesentlichen Teilen sowie die Gründung, der Erwerb, die Erweiterung und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen und die Errichtung, Einschränkung und Schließung von Zweigniederlassungen;
- e) Abschluss, Kündigung, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291 und 292 AktG sowie der Abschluss von Betriebsführungsverträgen über das Unternehmen im Ganzen oder wesentlichen Teilen;
- f) Die Bestellung des Abschlussprüfers für die Gesellschaft;
- g) Die Feststellung des Wirtschaftsplans und etwaiger Nachträge der Gesellschaft;
- h) Die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses einschließlich des Lageberichtes der Gesellschaft und der Beschluss über die Ergebnisverwendung der Gesellschaft;
- i) Die Entlastung der Geschäftsführung;
- j) Die Übernahme neuer und die Aufgabe vorhandener wesentlicher Geschäftsbereiche.

(2) Die Geschäftsführung bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bei folgenden Rechtsgeschäften und Maßnahmen, wenn diese nicht Bestandteil eines beschlossenen Wirtschaftsplanes sind:

- a) Erteilung von Prokuren;
- b) Erwerb, dingliche Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- c) Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, ausgenommen sind Darlehensverträge mit der Stadtwerke Gütersloh GmbH und Schwestergesellschaften;
- d) Hingabe von Darlehen, Schenkungen und Verzicht auf Ansprüche, ausgenommen sind Darlehen an die Stadtwerke Gütersloh GmbH und Schwestergesellschaften;
- e) Führen gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festzulegender Betrag überschritten wird;
- f) Abschluss von Verträgen, wenn der Vertragsgegenstand nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung zählt;
- g) Überplanmäßige oder außerplanmäßige Investitionen soweit sie einen in der nach § 6 Abs. 4 zu fassenden Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegten Betrag überschreiten;
- h) Festsetzung und Änderung der Verkehrstarife;
- i) Wesentliche Änderung der Linienführung;
- j) Beantragung, Abschluss, wesentliche Änderung oder Aufhebung von Konzessionen und Konzessionsverträgen;
- k) Abschluss und wesentliche Änderung oder Aufhebung von Betriebsführungsverträgen.

§ 9 Wirtschaftsplan

(1) Die Geschäftsführung hat für jedes Wirtschaftsjahr in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften einen Wirtschaftsplan aufzustellen.

(2) Die Geschäftsführung hat den Wirtschaftsplan so rechtzeitig aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung noch vor Beginn des Geschäftsjahres über den Wirtschaftsplan entscheiden kann.

(3) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan, der Stellenübersicht und der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung.

- (4) Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen.
- (5) Bei der Wirtschaftsführung hat das Unternehmen nach den Wirtschaftsgrundsätzen des § 109 GO NRW zu verfahren.

§ 10 Jahresabschluss und Lagebericht, Prüfung

(1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. In dem Lagebericht ist auf die Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und die Zweckerreichung entsprechend § 108 Abs. 3 Ziffer 2 GO NRW einzugehen.

Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GO NRW aus, ~~soweit die Anstellungsverträge mit den betroffenen Personen nicht vor dem Tag des Inkrafttretens des § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GO NRW geschlossen wurden.~~

(2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vor der Feststellung des Jahresabschlusses nach den handelsrechtlichen Vorschriften durch einen Wirtschaftsprüfer bzw. durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mindestens ebenso wie nach den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften zu prüfen. Der Abschlussprüfer hat auch die Prüfung nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) vorzunehmen.

(3) Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb der gesetzlichen Fristen über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen.

(4) Den Gesellschaftern der Stadtwerke Gütersloh GmbH stehen die Befugnisse gemäß § 112 GO NRW zu. Der Stadt Gütersloh werden die Befugnisse gemäß § 54 HGrG eingeräumt.

(5) Die Gesellschaft und die Gesellschaftsgremien sind verpflichtet, den kommunalen (mittelbaren) Gesellschaftern gemäß § 118 GO NRW die für den Gesamtabschluss im Sinne des § 116 GO NRW nach Einschätzung der kommunalen (mittelbaren) Gesellschafter erforderlichen Informationen und Unterlagen auf Abruf zur Verfügung zu stellen.

§ 11 Offenlegung, Bekanntmachungen

(1) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts richtet sich nach den maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Die Vorschriften der Gemeindeordnung bleiben unberührt.

(2) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 12 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand bis zu einer Höhe von 5.000 Euro, insbesondere Notar- und Gerichtskosten (Beurkundung, Anmeldung, Eintragung, Bekanntmachung, Grundbucheintragung oder -berichtigung).

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes eine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Dies gilt entsprechend für Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und den Geschäftsführern bzw. Angehörigen der Gesellschafter bzw. Geschäftsführer oder diesen nahe stehenden Personen i. S. von § 15 AO.

(2) Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung ist diejenige wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck des Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht. Betrifft der Mangel notwendige Satzungsbestandteile, ist eine solche Regelung nach Maßgabe des § 53 GmbHG zu vereinbaren.

(3) Die Gesellschaft wendet die einschlägigen Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes NRW an. Funktionsinhaber im Sinne entsprechender Bezeichnungen sind weibliche und männliche Personen.

Gütersloh, den XX.XX.2017

